

GATEX

Südwesttextil
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungswirtschaft

Informationsmappe

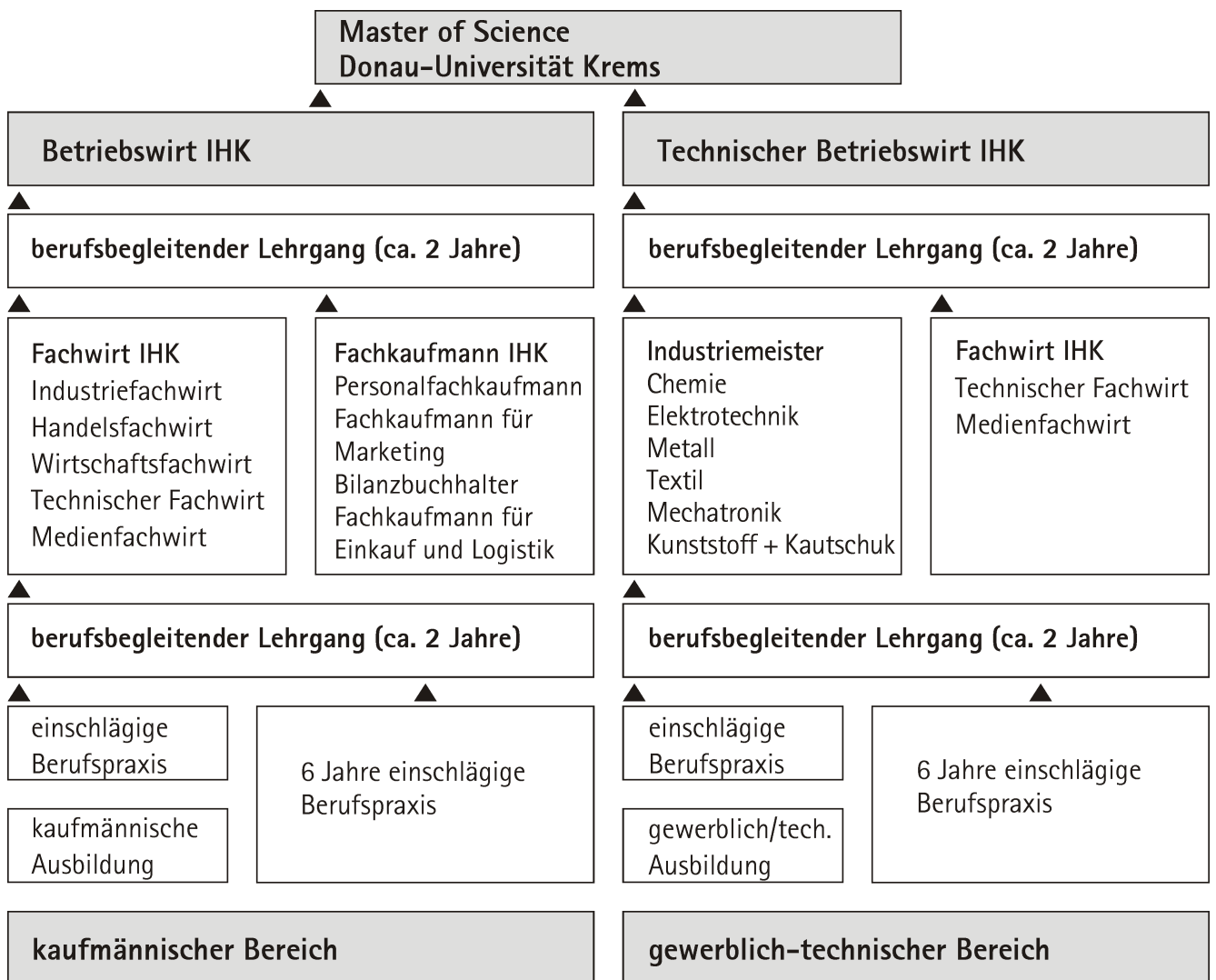


Stand: Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Aufstiegsfortbildung.....Seite	3
Was ist ein/e Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungsindustrie?.....Seite	4
Wer wird zum/zur Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungsindustrie zugelassen?.....Seite	5
Wie ist der Lehrgang organisiert?.....Seite	6
Was sind die Lehrgangsinhalte?.....Seite	7
Wie kann ich zahlen?.....Seite	10
Anmeldeformular.....Seite	11
Muster für einen Tätigkeitsnachweis.....Seite	13
Fördermöglichkeiten.....Seite	14
Rechtsverordnung.....Seite	15

Aufstiegsfortbildung



Was ist ein/e Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungswirtschaft?

Diese Qualifikation verknüpft

- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Rechtliche Kenntnisse
- Materialkunde
- Kenntnisse der Textilproduktion
- Kenntnisse aus Marketing, Vertrieb, Beschaffung und Logistik
- Führungskompetenz

Was kann ein/e Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungs- wirtschaft?

- Betriebliche Prozesse unter Kosten- und Nutzenaspekten beurteilen
- Produktionsabläufe im Zusammenhang erkennen
- Führungsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen

Wie kann ein/e Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungs- wirtschaft eingesetzt werden?

- Bereichs- oder Abteilungsleiter in der Textilindustrie sowie im Textilgroß- und Einzelhandel
- Produktmanager
- Marketing- oder Vertriebsmanager
- sowie alle Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen betriebswirtschaftlichem Bereich und Produktion

Wer wird zum/zur Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungs- wirtschaft zugelassen?

- (1) Zu den Prüfungsteilen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Textile Technische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Textile Technische Qualifikationen“ nachweist. Der Abschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Wie ist der Lehrgang organisiert?

- Termine:** freitags 15:00 – 18:15 Uhr
samstags 08:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich Blockwochen gemäß Stundenplan
- Ort:** GATEX, Bad Säckingen
- Dozenten:** Dozenten und Praktiker aus der regionalen Wirtschaft
- Lehrgangsbeginn:** Herbst 2010
- Kosten:** € 3.500,00
zzgl. € 480,00 Prüfungsgebühren
zzgl. € 350,00 Lehrmaterial
- Lehrgangsdauer:** 4 Semester

Auskünfte zum Lehrgang:

Johanna Speckmayer
Tel.: 07622-3907-231
johanna.speckmayer@konstanz.ihk.de

Auskünfte zur Prüfung und Zulassung:

Sibylle Lange-Akyüz
Tel.: 07622-3907-221
sibylle.lange@konstanz.ihk.de

Was sind die Lehrgangsinhalte?

A. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	230 UE
1. Volks- und Betriebswirtschaft	40 UE
1.1. Volkswirtschaftliche Grundlagen	
1.2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken	
1.3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen	
1.4. Unternehmenszusammenschlüsse	
2. Rechnungswesen	45 UE
2.1. Grundlegende Aspekte	
2.2. Finanzbuchhaltung	
2.3. Kosten- und Leistungsrechnung	
2.4. Auswertung betriebswirtschaftlicher Zahlen	
2.5. Planungsrechnung	
3. Recht und Steuern	80 UE
3.1. Rechtliche Zusammenhänge	
3.2. Steuerrechtliche Bestimmungen	
4. Unternehmensführung	65 UE
4.1. Betriebsorganisation	
4.2. Personalführung	
4.3. Personalentwicklung	
B. Textile Technische Qualifikationen	195 UE
5. Faserstofflehre	35 UE
5.1. Morphologie, Textur und substantieller Aufbau der Natur und Chemiefasern	
5.2. Herkunft, Gewinnung und Herstellungsverfahren sowie Gebrauchseigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Einsatzgebiete und Pflegeverhalten	
5.3. Hochleistungsfasern und deren Eigenschaften für spezielle Einsatzgebiete wie Funktionsbegleitung und technische Textilien	
6. Garn- und Zwirnkunde	35 UE
6.1. Unterschiede, Besonderheiten, Vor- und Nachteile für die nach den verschiedenen Verfahren hergestellten Spinnfaser-, Filament- und Texturgarne	
6.2. Grundprinzipien und Verfahren des Spinnens, Zwirnens und Texturierens	

6.3. Überblick über die wesentlichen Unterschiede sowie die technischen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren und deren Auswirkungen in den nachfolgenden Verarbeitungsstufen	
7. Flächenerzeugung	35 UE
7.1. Grundprinzipien des Webens, Strickens und der Vlieserzeugung	
7.2. Unterscheidung der Warenproben bezüglich der Herstellung	
8. Warenkunde	35 UE
8.1. Beurteilung und Bezeichnung verschiedener Flächengebilde nach ihren Bindungs-, Material und Ausrüstungskriterien sowie ihrem Verwendungszweck	
9. Textilveredlung	35 UE
9.1. Überblick über die verschiedenen Veredlungsstufen wie Vorbehandlung, Bleichen, Färben und Drucken sowie die gesamte Appretur einschließlich Hochveredelung, Beschichtung und Warenaufmachung	
10. Konfektion und Mode	20 UE
10.1. Bekleidungsindustrie im Überblick, innerbetriebliche Abläufe und deren Betriebsmittel in der Produktion vom Wareneingang bis zur Endkontrolle	
C. Handlungsspezifische Qualifikationen	180 UE
11. Handelsmarketing und Vertrieb	40 UE
11.1. Marktanalysen und Marktstrategien	
11.2. Vertriebsstrategien	
11.3. Sortimentsstrategien	
11.4. Flächenoptimierung	
11.5. Preis- und Konditionenpolitik	
12. Verhandlungsstrategien und Verkaufstraining	40 UE
12.1. Kommunikative Grundlagen	
12.2. Konflikte und Reklamationen	
12.3. Verkaufstraining	
13. Mitarbeiterführung und Qualifizierung	50 UE
13.1. Zusammenarbeit	
13.2. Mitarbeitergespräche	
13.3. Konfliktmanagement	
13.4. Mitarbeiterförderung	
13.5. Ausbildung	



14. Internationale Beschaffung und Logistik	40 UE
14.1. Beschaffungspolitik	
14.2. Efficient Consumer Response	
14.3. Supply Chain Management	
14.4. Transport	
14.5. Lagerwirtschaft	
15. Fachenglisch	10 UE
gesamt	ca. 605 UE

Wie kann ich zahlen?

Lehrgangskosten: € 3.500,00
fällig in 4 Raten

November 2010 € 875,00

Mai 2011 € 875,00

November 2011 € 875,00

Mai 2012 € 875,00

Lehrmittel: ca. € 350,00 (fällig zu Beginn des Lehrganges)

Prüfungsgebühren*: ca. € 480,00
fällig bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung

* Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem zum Tag der Zulassung gültigen Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee, aktueller Stand ist Januar 2009. Sie kann sich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung ändern.



Einzusenden an die

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Weiterbildung
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1
79650 Schopfheim

Bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Tel. privat: _____

Tel. geschäftl.: _____

E-Mail privat: _____

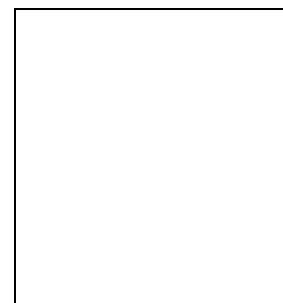
E-Mail geschäftl.: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

Anmeldung zum Lehrgang Fachwirt/in für die Textil- und Bekleidungsindustrie

Passbild
(hier einkleben)



vorgesehener Beginn: Herbst 2010
Anmeldeschluss: Juli 2010

- Berufsabschluss als _____ am: _____
zzgl. kaufmännische/gewerblich-technische Berufspraxis
von _____ Jahren von: _____ bis: _____
- anderer Berufsabschluss als _____ am: _____
zzgl. Berufspraxis
von _____ Jahren von: _____ bis: _____
- Kein Berufsabschluss, aber einschlägige Berufspraxis
von _____ Jahren von: _____ bis: _____

Aktuelle Funktion im Unternehmen:

Beschäftigt bei Firma:

Straße: _____

PLZ/Ort/Tel.: _____



Dieser Anmeldung sind folgende Unterlagen beigefügt:

(bitte nur Kopien beifügen, Originale werden bei Bedarf angefordert!)

1. Lebenslauf/Aufstellung über den beruflichen Werdegang (tabellarisch)
2. Lichtbild neueren Datums (bitte vorne einkleben)
3. Zeugnis über den o.g. Berufsabschluss gem. § 34 BBiG
4. Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit

Teilnahmebedingungen für IHK-Lehrgänge

Anmeldung:	Die verbindliche Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb der angegebenen Frist über ein vollständig ausgefülltes IHK-Anmeldeformular mit den jeweils erforderlichen Anlagen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und durch Anmeldebestätigung seitens der IHK wirksam. Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen akzeptiert.
Zulassung zum Lehrgang:	Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt nur, sofern die Zulassungskriterien für die angestrebte IHK-Prüfung bzw. die Eignungsvoraussetzungen für den Lehrgang erfüllt werden; über die Zulassung entscheidet die IHK Hochrhein-Bodensee. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht.
Lehrgangskosten:	Die Lehrgangskosten sind in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Erforderliche Lehrgangsunterlagen werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Teilnehmer, die nur unregelmäßig am Lehrgang teilnehmen, sind zur Zahlung der vollen Lehrgangskosten verpflichtet.
Rücktritt:	Der angemeldete Teilnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung - spätestens jedoch bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn – kostenlos ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt bis einen Tag vor Beginn des Lehrgangs wird eine Stornogebühr in Höhe von € 75,00 fällig, es sei denn, der Zurücktretende benennt einen Ersatzteilnehmer, der die Zulassungskriterien erfüllt. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Dozentenwechsel sowie Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Entgeltes.
Kündigung:	Der Teilnehmer kann mit einer Frist von 6 Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Lehrgangskosten werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anteilig berechnet. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Zahlungsrückstand hat die IHK nach erfolgloser schriftlicher Mahnung das Recht, ihrerseits zu kündigen. Weitere rechtliche Schritte behält sie sich vor.
Datenerfassung:	Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass sein Name und seine geschäftliche/private Anschrift sowie weitere Kontaktdaten für die Lehrgangsabwicklung und die Teilnehmerinformation gespeichert werden. In der Statistik werden die Daten jedoch nur in allgemeiner und nicht in personenbezogener Form veröffentlicht.
Sonstiges:	Die IHK behält sich das Recht vor, bei ungenügender Beteiligung den Lehrgang vor Lehrgangsbeginn abzusagen oder Ort, Raum und Dozenten der Veranstaltung bzw. den zeitlichen Ablauf aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Wird ein Lehrgang abgesagt, werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Die IHK haftet nicht für Schäden, außer wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen. Gerichtsstand für beide Teile ist Konstanz.

Rechnung an: Firma Privat

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben werden hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis: Eine Bearbeitung der Anmeldung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen der Anmeldung entweder beigefügt sind oder umgehend nachgereicht werden.
Die Anmeldung basiert auf dem jeweiligen aktuellen Merkblatt zum Lehrgang.

Muster für einen Tätigkeitsnachweis

Firmenbogen

Tätigkeitsnachweis

Frau/Herr **Vorname Zuname**, geb. am in
.....

ist seit **Eintrittsdatum** bis **befristet/unbefristet** in unserer Firma tätig als
Berufsbezeichnung.

Ihr/sein Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten/Zuständigkeiten:

- Auflistung der Tätigkeiten

-
-
-
-

Datum

Unterschrift des (Personal-)Verantwortlichen

Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen

- **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Meister-Bafög**
 - einkommens- und vermögensunabhängig
 - 30,5 % als genereller Zuschuss auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
 - es besteht ein Rechtsanspruch
 - zuständig sind die jeweiligen Landratsämter
 - Informationen unter:
 - ⇒ www.meister-bafog.info
- **Darlehensanteil der Kfw-Förderung**
 - einkommens- und vermögensunabhängig
 - Differenz zwischen Bafög und Lehrgangsgebühren als Kredit möglich
 - bei Bestehen der Prüfung können 25 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden
 - es besteht kein Rechtsanspruch
 - zuständig ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - ⇒ www.meister-bafog.info
- **Begabtenförderung**
 - Ergebnis der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf:
„Besser als gut“
 - bei Beginn der Förderung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
 - es besteht kein Rechtsanspruch
 - Ansprechpartner ist Ihre IHK
 - ⇒ www.begabtenfoerderung.de
- **Förderung von Arbeitssuchenden/Arbeitslosen**

Auskünfte erteilt die Bundesagentur für Arbeit
- **Förderung von Soldaten auf Zeit**

Auskünfte erteilt der Berufsförderungsdienst des Kreiswehrrersatzamtes
- **Steuerersparnis für Fortbildung**

Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt
- **Bildungsprämie**

Auskünfte erteilen Bildungsprämienberater (z. B. bei IHK, VHS)

 - ⇒ www.bildungspraemie.info

Besondere Rechtsvorschrift zum/zur Fachwirt für die Textil- und Bekleidungswirtschaft/ Fachwirtin für die Textil- und Bekleidungswirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Mai 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt* für die Textil- und Bekleidungswirtschaft.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für die Textil- und Bekleidungswirtschaft nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Fachwirt für die Textil- und Bekleidungswirtschaft in Produktionsunternehmen der Textilindustrie, Groß- und Einzelhandelsunternehmen mit Schwerpunkt Textil unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebs Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen zu können und damit die Befähigung:
 1. betriebswirtschaftliche Sachverhalte und Problemstellungen eines Unternehmens zu erkennen, zu analysieren und einer Lösung zuzuführen;
 2. Geschäftsprozesse und Projekte eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen;
 3. Herstellung, Zusammensetzung und Einsatzgebiete textiler Stoffe zu beurteilen und dieses Wissen in Geschäftsprozesse einzubinden;
 4. kundenorientierte und wirtschaftliche Konzepte und Lösungen zu erarbeiten sowie Marketingkonzepte zu entwerfen, zu planen und umzusetzen;
 5. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu moderieren und zu kontrollieren.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt für die Textil- und Bekleidungswirtschaft“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (4) Zu den Prüfungsteilen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Textile Technische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

- (5) Zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Textile Technische Qualifikationen“ nachweist. Der Abschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile
 1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
 2. Textile Technische Qualifikationen,
 3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Volks- und Betriebswirtschaft,
 2. Rechnungswesen,
 3. Recht und Steuern,
 4. Unternehmensführung.
- (3) Der Prüfungsteil „Textile Technische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Faserstofflehre,
 2. Garn- und Zwirnkunde,
 3. Flächenerzeugung,
 4. Warenkunde,
 5. Textilveredelung,
 6. Konfektion und Mode.
- (4) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:
 1. Marketing und Vertrieb,
 2. Verhandlungsstrategien und Verkaufstraining,
 3. Mitarbeiterführung und Qualifizierung,
 4. Internationale Beschaffung und Logistik,
 5. Fachenglisch.
- (5) Die Prüfung in den Qualifikationsbereichen gemäß Absätze 2 bis 4 wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (6) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils „Textile Technische Qualifikationen“ eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation durchgeführt, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Es soll sich inhaltlich auf die Qualifikationsbereiche gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 beziehen.

Das Thema der Präsentation wird von dem Prüfungsteilnehmer gewählt und dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
 2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
 3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
 4. Unternehmenszusammenschlüsse.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundlegende Aspekte im Rechnungswesen,
 2. Finanzbuchhaltung,
 3. Kosten- und Leistungsrechnung,
 4. Auswerten der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
 5. Planungsrechnung.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Rechtliche Zusammenhänge,
 2. Steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Betriebsorganisation,
 2. Personalführung,
 3. Personalentwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
1. Volks- und Betriebswirtschaft 60 Minuten,
 2. Rechnungswesen 90 Minuten,
 3. Recht und Steuern 60 Minuten,
 4. Unternehmensführung 90 Minuten.

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

- (6) Wurden in nicht mehr als zwei Qualifikationsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, sind in diesen Qualifikationsbereichen jeweils mündliche Ergänzungsprüfungen anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Textile Technische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Faserstofflehre“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, textile Faserstoffe hinsichtlich ihrer Textur zu unterscheiden und einzuordnen, ihre Einsatzgebiete darzustellen und ihre Pflege zu beurteilen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Morphologie, Textur und substantieller Aufbau der Natur- und Chemiefasern,
 2. Herkunft, Gewinnung, Herstellungsverfahren, Gebrauchseigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Einsatzgebiete und Pflegeverhalten,
 3. Hochleistungsfasern und deren Eigenschaften für spezielle Einsatzgebiete wie z.B. Funktionsbekleidung und technische Textilien.
- (2) Im Qualifikationsbereich „Garn- und Zwirnkunde“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Unterschiede der nach verschiedenen Verfahren hergestellten Fasern zu beurteilen, die verschiedenen Herstellungsverfahren und deren Vor- und Nachteile zu kennen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Unterschiede, Besonderheiten, Vor- und Nachteile für die nach den verschiedenen Verfahren hergestellten Spinnfaser-, Filament- und Texturgarne,
 2. Grundprinzipien und Verfahren des Spinnens, Zwirnens und Texturierens,
 3. Überblick über die wesentlichen Unterschiede, die technischen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren und deren Auswirkungen in den nachfolgenden Verarbeitungsstufen.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Flächenerzeugung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Grundprinzipien des Webens, Strickens und der Vlieserzeugung darzustellen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundprinzipien des Webens, Strickens und der Vlieserzeugung,
 2. Unterscheidung der Warenproben bezüglich der Herstellung.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Warenkunde“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, verschiedene Flächengebilde nach differenzierten Kriterien zu beurteilen. In diesem Rahmen kann geprüft werden:
- Beurteilung und Bezeichnung verschiedener Flächengebilde nach ihren Bindungs-, Material und Ausrüstungskriterien sowie ihrem Verwendungszweck.
- (5) Im Qualifikationsbereich „Textilveredelung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, verschiedene Veredelungsstufen nach differenzierten Kriterien zu beurteilen. In diesem Rahmen kann geprüft werden:
- Überblick über die verschiedenen Veredelungsstufen wie Vorbehandlung, Bleichen, Färben und Drucken sowie die gesamte Appretur einschließlich Hochveredelung, Beschichtung und Warenaufmachung.
- (6) Im Qualifikationsbereich „Konfektion und Mode“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Abläufe in der Bekleidungsindustrie darzustellen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Bekleidungsindustrie im Überblick
 2. Innerbetriebliche Abläufe und deren Betriebsmittel in der Produktion vom Wareneingang bis zur Endkontrolle.

- (7) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
1. Faserstofflehre 60 Minuten,
 2. Garn- und Zwirnkunde 60 Minuten,
 3. Flächenerzeugung 60 Minuten,
 4. Warenkunde 60 Minuten,
 5. Textilveredelung 60 Minuten,
 6. Konfektion und Mode 60 Minuten.
- Die Gesamtdauer soll jedoch 390 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Wurden in nicht mehr als zwei Qualifikationsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, sind in diesen Qualifikationsbereichen jeweils mündliche Ergänzungsprüfungen anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Qualifikationsbereich „Marketing und Vertrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, absatzbezogene Fachaufgaben aus Kundensicht strategisch zu planen, zu analysieren und zu steuern. Dies beinhaltet insbesondere Warengruppen-Management (Category Management) und Kundenbindungsmanagement. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Marktanalysen und -strategien,
 2. Vertriebsstrategien,
 3. Sortimentsstrategien,
 4. Flächenoptimierung,
 5. Preis- und Konditionenpolitik,
- (2) Im Qualifikationsbereich „Verhandlungsstrategien und Verkaufstraining“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, mit internen und externen Konflikten umzugehen und Verkaufsverhandlungen zielorientiert zu führen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Kommunikative Grundlagen,
 2. Konflikte, Reklamationen,
 3. Verkaufstraining.
- (3) Im Qualifikationsbereich „Mitarbeiterführung und Qualifizierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern zu kommunizieren, deren Motivation zu fördern, Konflikte zu managen und deren Aus- und Weiterbildung zu planen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Zusammenarbeit,
 2. Mitarbeitergespräche,
 3. Konfliktmanagement,
 4. Mitarbeiterförderung,
 5. Ausbildung.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Internationale Beschaffung und Logistik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, beschaffungs- und logistikbezogene Fachaufgaben strategisch zu planen, zu analysieren und zu steuern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beschaffungspolitik,
 2. Efficient Consumer Response,
 3. Supply Chain Management,
 4. Transport,
 5. Lagerwirtschaft.

- (5) Im Qualifikationsbereich „Fachenglisch“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachspezifische englische Pflegeanweisungen auf Textilien sowie deren Beschreibung zu verstehen.
- (6) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
1. Marketing und Vertrieb 60 Minuten,
 2. Verhandlungsstrategien und Verkaufstraining 60 Minuten,
 3. Mitarbeiterführung und Qualifizierung 60 Minuten,
 4. Internationale Beschaffung und Logistik 60 Minuten,
 5. Fachenglisch 30 Minuten.
- Die Gesamtdauer soll jedoch 300 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Wurden in nicht mehr als zwei Qualifikationsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, sind in diesen Qualifikationsbereichen jeweils mündliche Ergänzungsprüfungen anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt

§ 8 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, „Textile Technische Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten. Dabei ist jeweils eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 7 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteil, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ in Kraft.

Ausgefertigt:
Konstanz/Schopfheim, den 6. Mai 2010

gez.
Kurt Grieshaber
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer